

Editorial

Prof. Dr. Andreas Korbmacher*

Ich freue mich als Präsident des Bundesverwaltungsgerichts sehr, dass der 70. Jahrestag der Gründung dieses Gerichts zum Anlass einer Sonderausgabe des LLJ genommen wurde. Jubiläen von Gerichten – wie auch von anderen staatlichen Einrichtungen – geben nicht nur Anlass zu einer institutionellen Selbstrepräsentation und Selbstvergewisserung, sondern auch zum Rückblick, zur Reflexion über die Gegenwart und zum Ausblick auf Kommendes. Aus diesem Grund hat das Bundesverwaltungsgericht am 8. Juni 2023, genau 70 Jahre nachdem es im Gebäude des ehemaligen preußischen Oberverwaltungsgerichts in Berlin feierlich eröffnet worden ist, ein Jubiläumssymposium im Plenarsaal des Gerichtsgebäudes in Leipzig abgehalten. Dies hat sich in drei mit Vertretern aus Politik, Verwaltung, Wissenschaft, Anwalt- und Richterschaft hochkarätig besetzten Podien mit der Gründungsphase der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der jungen Bundesrepublik, den Erwartungen an die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Rechtsstaat des 21. Jahrhunderts und den aktuellen Herausforderungen an die Rechtsschutzgewährung in Zeiten der Beschleunigungsgesetzgebung befasst. Ausführliche Berichte über diese Veranstaltung sind unter anderem im Deutschen Verwaltungsblatt¹ und in Ito² erschienen. Das vorliegende Sonderheft ist ein weiterer und zudem besonders interessanter Beitrag zur Würdigung des Jubiläums.

Das Bundesverwaltungsgericht wurde am 8. Juni 1953 in West-Berlin, einem Brennpunkt des "Kalten Krieges", auch als politisches Bekenntnis für die Einheit Deutschlands und die Freiheit Berlins eröffnet.³ Die Wahl dieses Gerichtssitzes ließ sich als Auftrag begreifen, bei der Anwendung und Fortentwicklung des Rechts die besonderen geschichtlichen Herausforderungen und die gesellschaftlichen Entwicklungen der jeweiligen Epochen aufzunehmen und diese angemessen und interessengerecht rechtsdogmatisch zu verarbeiten. Rechtsprechung ist eben kein starres, sondern ein überaus lebendiges und bewegliches Phänomen, das sich nur vor dem Hintergrund spezifischer gesellschaftlicher, politischer und historischer Entwicklungen begreifen lässt.⁴ Auch der Umzug des Gerichts nach Leipzig im Jahre 2002 ist Ausdruck und Folge grundlegend geänderter politischer und gesellschaftlicher Verhältnisse in den 1990er Jahren, die nicht nur auf den Gerichtsstandort, sondern auch in vielfältiger Weise auf die Rechtsprechung des Gerichts und deren Gegenstand Ein-

* Der Autor ist Präsident des Bundesverwaltungsgerichts. Sämtliche Internetquellen wurden zuletzt am 14.07.2023 abgerufen.

¹ Der Beitrag ist zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch nicht im DVBl. erschienen.

² Kaufmann, [Hier geht es gegen die Bundesrepublik](#), LTO v. 09.06.2023.

³ So Bundesinnenminister Lehr zum Eröffnungsfestakt vom 8. Juni 1953, zitiert nach *Nederkorn*, DÖV 1953, 401.

⁴ Gärditz, AöR 148 (2023), 79 (82).

fluss hatten. In der letzten Dekade waren es vor allem die mannigfaltigen neuen Fragestellungen des Flüchtlingsrechts als Teil des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, die unter den Rahmenbedingungen der hohen Zahl der Asylsuchenden besonders im Fokus standen. Prägend waren ferner zahlreiche Entscheidungen über Infrastrukturvorhaben von deutschlandweiter Bedeutung. Der epochale Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts hat den Klimaschutz und die Beherrschung der Klimafolgen als neues Rechtsgebiet etabliert bzw. diesem einen entscheidenden Schub gegeben. In kaum einem anderen Bereich zeigt sich aber deutlicher die Zeitabhängigkeit der Rechtsprechung als in deren Verhältnis zum Unionsrecht. Das Bundesverwaltungsgericht ist aufgrund des immer größer werdenden Bereichs des Unionsrechts nicht mehr das in der Rechtsanwendung und -auslegung vollkommen autarke oberste Verwaltungsgericht, das lediglich der eingeschränkten, spezifisch verfassungsrechtlichen Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht unterliegt. Es ist mittlerweile funktional ein Gericht der Europäischen Union geworden, das dem Unionsrecht zur Durchsetzung verhilft und auch zu seiner Fortbildung beiträgt. Aufgrund der Vorlagepflicht letztinstanzlicher Gerichte gehört die Prüfung, ob eine unionsrechtliche Frage dem Europäischen Gerichtshof zu unterbreiten ist oder darauf verzichtet werden kann, weil es sich um einen *acte clair* oder einen *act éclairé* handelt, zum schon fast alltäglichen Prüfprogramm der Revisionssenate. Die mittlerweile zahlreichen Vorlagebeschlüsse zeigen zudem, dass von einer früher immer wieder beklagten Zurückhaltung bei der Einschaltung des Gerichtshofs keine Rede mehr sein kann.

So kann man 70 Jahre nach der Gründung des Bundesverwaltungsgerichts feststellen, dass der Grundauftrag des Bundesverwaltungsgerichts wie auch der Verwaltungsgerichtsbarkeit insgesamt, unverändert geblieben ist, er lautet: die unabhängige rechtliche Überprüfung des Verwaltungshandelns der öffentlichen Hand zum Schutz der subjektiven Rechte der Rechtsunterworfenen sicherzustellen und hierdurch - gewissermaßen bei dieser Gelegenheit – eine objektiv-rechtliche Kontrollfunktion gegenüber der an Recht und Gesetz gebundenen Verwaltung auszuüben. Neben diesem in Art. 19 Abs. 4 GG verankerten Auftrag hat das Gericht zahlreiche neue und zusätzliche Aufgaben zugewiesen bekommen und zu bewältigen. Es besteht also die berechtigte Hoffnung, dass eine zukünftige Studentengeneration spätestens zum 100. Jubiläum der Gründung des Gerichts erneut etwas oder sogar viel über weitere Entwicklungen zu berichten hat.